

**Erfreulich mutig, die Herren Richter,
jedoch auch irgendwie beschämend für die Legislative**

Anmerkungen zum Beschluss des BFH vom 06.09.2006, Aktenzeichen XI-R-26/04:

Oft wird man mit den Entscheidungen der Finanzgerichte nicht übereinstimmen, ja mit ihnen hadern. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings eine sehr klare Entscheidung getroffen, indem er mit ungewohnt harten Worten, die Stümperhaftigkeit des Gesetzgebers, hier: des Steuergesetzgebers zu Zeiten von Lafontaine, gerügt hat. Das Gericht hält die Verfassungsmäßigkeit des beschränkten Verlustausgleichs, aber auch der Veränderung des Verlustrücktrags, wie im Steuerentlastungsgesetz 1999 / 2000 / 2002 vorgenommen, für nicht gegeben. Das Gericht rügt die Verletzung des rechtsstaatlichen Gebots der **Normenklarheit** bei der Abfassung der § 2 Abs. 3, § 10 d und § 3 EStG, die selbst für den Fachmann nicht mehr hinreichend verständlich seien und legt diese Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über diese Auffassung des BFH vor.

Hier nur einige der vom BFH dem Gesetzgeber verpassten "Ohrfeigen" im Auszug. So heißt es dort unter Ziffer VI 1:

"Im Schrifttum wird ausnahmslos die Auffassung vertreten, dass die Mindeststeuerregelung unverständlich, widersprüchlich, unpraktikabel und nicht mehr justitiabel ist. Der 'chaotische' Wortlaut sei ein 'Paradebeispiel' für die Verletzung des Gebots der Normenklarheit, eine 'Meisterleistung an Verschleierungskunst' (es folgen reihenweise entsprechende Zitate hierzu aus der Literatur, der Unterzeichner)... .

Der erkennende Senat schließt sich dieser Auffassung an und hält in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der genannten Autoren ... die Gesamregelung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Normenklarheit für verfassungswidrig."

Es kann nur gehofft werden, dass das Bundesverfassungsgericht sich möglichst bald mit diesem Thema befasst, da buchstäblich hunderte von Verfahren anhängig sind, die alle von der Entscheidung abhängig sein dürften, ob die Regelungen des Steuerentlastungsgesetzes wirksam sind oder – wie auch wir meinen und wie wir in mehreren bei den Finanzgerichten geführten Verfahren vorgetragen haben – diese Regelungen wegen Verfassungswidrigkeit unwirksam sind.

Dieses Urteil ist für all jene von Bedeutung, die in den Jahren 1998-2002 Investitionen etwa in Immobilien getätigt haben und plötzlich von dem betragsmäßig kuperten Verlustausgleich, aber auch von der Neuerung betroffen sind, dass statt der Jahrzehnte geltenden Rücktragbarkeit von zwei Jahren nun nur noch eine von einem Jahr gilt und damit getroffenen Investitionsentscheidungen und Liquiditätsplanungen der Boden entzogen wird.

Wir werden Sie unterrichtet halten.

Dr. Christoph Friedrichs
Rechtsanwalt

Düsseldorf, im Dezember 2006